

TE Vwgh Erkenntnis 1984/9/20 82/08/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1984

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
60/01 Arbeitsvertragsrecht;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

ASVG §8 Abs1 Z3 litb idF 1973/031;

BSVG §3;

LAG 1948 §5 idF 1974/782;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 litb;

VwGG §42 Abs2 Z2 impl;

1. ASVG § 8 heute
2. ASVG § 8 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 8 gültig von 20.07.2024 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
6. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
7. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
8. ASVG § 8 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
9. ASVG § 8 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
10. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
12. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
13. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
14. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
15. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
16. ASVG § 8 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
17. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
19. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
20. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010

21. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
22. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
23. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
24. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
25. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
26. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
27. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
28. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
29. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
30. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
31. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
33. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
34. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
35. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
36. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
37. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
38. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
40. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
41. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
43. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
44. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
45. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
46. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
47. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
48. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
49. ASVG § 8 gültig von 07.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002
50. ASVG § 8 gültig von 01.01.2002 bis 06.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
51. ASVG § 8 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
52. ASVG § 8 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
53. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
54. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
55. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
56. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
57. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
58. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
59. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
60. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
61. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
62. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
63. ASVG § 8 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 8 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
66. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
68. ASVG § 8 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
1. BSVG § 3 heute
2. BSVG § 3 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998
3. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

4. BSVG § 3 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
6. BSVG § 3 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
7. BSVG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. BSVG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Waldner als Richter, im Beisein des Schriftführers Richter Mag. Dr. Walter, über die Beschwerde des OK in M, BRD, vertreten durch Dr. Rudolf Müller, Rechtsanwalt in Wien II, Leopoldsgasse 51, gegen den Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. April 1982, Zl. 120.472/2-6/82, betreffend Versicherungspflicht und Beitragspflicht in der Sozialversicherung der Bauern (mitbeteiligte Partei: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Waldner als Richter, im Beisein des Schriftführers Richter Mag. Dr. Walter, über die Beschwerde des OK in M, BRD, vertreten durch Dr. Rudolf Müller, Rechtsanwalt in Wien römisch zwei, Leopoldsgasse 51, gegen den Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. April 1982, Zl. 120.472/2-6/82, betreffend Versicherungspflicht und Beitragspflicht in der Sozialversicherung der Bauern (mitbeteiligte Partei:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Wien II, Schiffamtsgasse 15), zu Recht erkannt: Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Wien römisch zwei, Schiffamtsgasse 15), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit über die Beitragspflicht des Beschwerdeführers abgesprochen wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben; im übrigen wird der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für soziale Verwaltung) hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 8.060,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 wurde festgestellt, daß für den Beschwerdeführer gemäß § 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG) vom 1. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1978, gemäß § 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes (B-KVG) vom 1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1978, gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1978 und gemäß §§ 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) ab 1. Jänner 1979 Pflichtversicherung in der Pensions-, Kranken- und

Unfallversicherung bestehe. In Beachtung der Verjährungsbestimmungen gemäß §§ 26 B-KVG, 72 ASVG und 39 BSVG seien - so heißt es im Spruch des Bescheides der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 weiter - zur Pensionsversicherung ab 1. April 1973, zur Krankenversicherung ab 1. April 1976 und zur Unfallversicherung ab 1. Jänner 1974 Beiträge zu entrichten. Nach der Begründung dieses Bescheides habe sich der Beschwerdeführer am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in G, W-weg 21, am 1. April 1960 vertraglich die lebenslängliche Nutznießung gemäß § 509 ABGB ausbedungen. Dieses Fruchtgenußrecht begründe die im Spruch angeführte Pflichtversicherung, da unabhängig davon, ob der Nutznießer am Betrieb selbst mitarbeite, die Merkmale einer Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr des Beschwerdeführers gegeben seien. Mit dem Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 wurde festgestellt, daß für den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 2, des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG) vom 1. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1978, gemäß Paragraph 2, des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes (B-KVG) vom 1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1978, gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera b, ASVG vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1978 und gemäß Paragraphen 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) ab 1. Jänner 1979 Pflichtversicherung in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung bestehe. In Beachtung der Verjährungsbestimmungen gemäß Paragraphen 26, B-KVG, 72 ASVG und 39 BSVG seien - so heißt es im Spruch des Bescheides der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 weiter - zur Pensionsversicherung ab 1. April 1973, zur Krankenversicherung ab 1. April 1976 und zur Unfallversicherung ab 1. Jänner 1974 Beiträge zu entrichten. Nach der Begründung dieses Bescheides habe sich der Beschwerdeführer am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in G, W-weg 21, am 1. April 1960 vertraglich die lebenslängliche Nutznießung gemäß Paragraph 509, ABGB ausbedungen. Dieses Fruchtgenußrecht begründe die im Spruch angeführte Pflichtversicherung, da unabhängig davon, ob der Nutznießer am Betrieb selbst mitarbeite, die Merkmale einer Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr des Beschwerdeführers gegeben seien.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch, indem er u.a. behauptet, keinen Betrieb zu führen, da er auf dem Grundstück nicht tätig sei. Der Beschwerdeführer führe daher weder selbst einen Betrieb, noch lasse er einen solchen durch eine dritte Person auf seine Rechnung und Gefahr führen. Der Betrieb sei weder verpachtet noch anderweitig vergeben.

Der beeinspruchte Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 wurde mit ihrem weiteren Bescheid vom 9. März 1981 gemäß § 62 Abs. 4 ASVG 1950 dahingehend berichtigt, daß die Versicherungspflicht tatsächlich ab 1. Jänner 1974 - durch einen Schreibfehler sei im Spruch des Bescheides vom 28. Jänner 1981 irrtümlich das Datum 1. Oktober 1974 angeführt worden - bestehe. Der beeinspruchte Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 wurde mit ihrem weiteren Bescheid vom 9. März 1981 gemäß Paragraph 62, Absatz 4, ASVG 1950 dahingehend berichtigt, daß die Versicherungspflicht tatsächlich ab 1. Jänner 1974 - durch einen Schreibfehler sei im Spruch des Bescheides vom 28. Jänner 1981 irrtümlich das Datum 1. Oktober 1974 angeführt worden - bestehe.

Auch gegen diesen Berichtigungsbescheid wurde vom Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Begründung des Einspruches gegen den Bescheid vom 28. Jänner 1981 Einspruch erhoben.

Der Landeshauptmann von Steiermark gab in seinem Bescheid vom 27. Oktober 1981 den beiden Einsprüchen des Beschwerdeführers gegen die Bescheide der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 und vom 9. März 1981 nicht statt, bestätigte diese beiden Bescheide und sprach aus, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom 1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1978 gemäß § 2 B-KVG der Krankenversicherungspflicht, vom 1. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1978 gemäß § 2 B-PVG der Pensionsversicherungspflicht und vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1978 gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG der Unfallversicherungspflicht unterlegen sei. Ab 1. Jänner 1979 bestehe für den Beschwerdeführer gemäß §§ 2 und 3 BSVG Versicherungspflicht in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Ferner wurde im Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Oktober 1981 festgestellt, daß der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen nach den §§ 26 B-KVG, 13 B-PVG, 72 ASVG und 39 BSVG ab 1. April 1976 der Beitragspflicht in der Krankenversicherung, ab 1. April 1973 in der Pensionsversicherung und ab 1. Jänner 1974 in der Unfallversicherung unterliege. Nach der Begründung dieses Bescheides des Landeshauptmannes von Steiermark hätten mit Kaufvertrag vom 1. April 1960 die Brüder H, N und KK die EZ. 919; KG. X, erworben, die laut Einheitswertbescheid auf den 1. Jänner 1970 3,49 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, 10,42 ha Wald, somit insgesamt 13,91 ha umfasse und einen Einheitswert auf den 1. Jänner 1970 von S 54.000,-

- aufweise. Gemäß § 3 des vorerwähnten Kaufvertrages hätten die Käufer ihrem Vater, dem Beschwerdeführer, das lebenslängliche Fruchtgenußrecht des gesamten Kaufobjektes gemäß § 509 ABGB eingeräumt. Von den Eigentümern sei der in Rede stehende landwirtschaftliche Betrieb in der Folge weder geführt noch bewirtschaftet worden. Unbestritten sei, daß der Beschwerdeführer seinen ständigen Wohnort in der BRD habe. Da der in Rede stehende Betrieb weder verpachtet noch anderweitig vergeben sei, werde er zwangsläufig durch die Einräumung des Fruchtgenußrechtes auf Rechnung und Gefahr des Beschwerdeführers geführt. Die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit des Beschwerdeführers erstreckte sich nach den durchgeführten Ermittlungen auf eine mehrmalige Begehung der Liegenschaft' pro Jahr, weiters auf die Bewirtschaftung (Ernte) der extensiven Obstanlagen. Nach der geltenden Spruchpraxis sei ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes bereits gegeben, wenn eine Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion im technischen Sinn entwickelt werde, wenn auch eine Gewinnerzielung gar nicht beabsichtigt oder nicht möglich sei. Tatsächlich würden jedoch im Gegenstand land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im technischen Sinn entfaltet, weshalb das Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zu bejahen sei. Die Liegenschaft EZ. 919, KG. X, umfasse auch forstwirtschaftliche Flächen. Bei einem Waldbesitz liege eine forstwirtschaftliche Tätigkeit auch dann vor, wenn sie zeitweise nicht in Erscheinung trete, weil naturgemäß der Zeitraum zwischen Aufforstung und Schlägerung ein längerer sei und sich die Tätigkeit inzwischen im wesentlichen auf eine Betreuung des Waldes und die Einhaltung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen beschränke. So sei eine alle ein bis zwei Jahre erfolgende Begehung des Waldes durch den Beschwerdeführer bereits als eine forstwirtschaftliche Maßnahme anzusehen. Der Landeshauptmann von Steiermark gab in seinem Bescheid vom 27. Oktober 1981 den beiden Einsprüchen des Beschwerdeführers gegen die Bescheide der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 und vom 9. März 1981 nicht statt, bestätigte diese beiden Bescheide und sprach aus, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom 1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1978 gemäß Paragraph 2, B-KVG der Krankenversicherungspflicht, vom 1. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1978 gemäß Paragraph 2, B-PVG der Pensionsversicherungspflicht und vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1978 gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera b, ASVG der Unfallversicherungspflicht unterlegen sei. Ab 1. Jänner 1979 bestehe für den Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 2 und 3 BSVG Versicherungspflicht in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Ferner wurde im Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Oktober 1981 festgestellt, daß der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen nach den Paragraphen 26, B-KVG, 13 B-PVG, 72 ASVG und 39 BSVG ab 1. April 1976 der Beitragspflicht in der Krankenversicherung, ab 1. April 1973 in der Pensionsversicherung und ab 1. Jänner 1974 in der Unfallversicherung unterliege. Nach der Begründung dieses Bescheides des Landeshauptmannes von Steiermark hätten mit Kaufvertrag vom 1. April 1960 die Brüder H, N und KK die EZ. 919; KG. römisch zehn, erworben, die laut Einheitswertbescheid auf den 1. Jänner 1970 3,49 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, 10,42 ha Wald, somit insgesamt 13,91 ha umfasse und einen Einheitswert auf den 1. Jänner 1970 von S 54.000,-- aufweise. Gemäß Paragraph 3, des vorerwähnten Kaufvertrages hätten die Käufer ihrem Vater, dem Beschwerdeführer, das lebenslängliche Fruchtgenußrecht des gesamten Kaufobjektes gemäß Paragraph 509, ABGB eingeräumt. Von den Eigentümern sei der in Rede stehende landwirtschaftliche Betrieb in der Folge weder geführt noch bewirtschaftet worden. Unbestritten sei, daß der Beschwerdeführer seinen ständigen Wohnort in der BRD habe. Da der in Rede stehende Betrieb weder verpachtet noch anderweitig vergeben sei, werde er zwangsläufig durch die Einräumung des Fruchtgenußrechtes auf Rechnung und Gefahr des Beschwerdeführers geführt. Die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit des Beschwerdeführers erstreckte sich nach den durchgeführten Ermittlungen auf eine mehrmalige Begehung der Liegenschaft' pro Jahr, weiters auf die Bewirtschaftung (Ernte) der extensiven Obstanlagen. Nach der geltenden Spruchpraxis sei ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb gemäß Paragraph 5, Absatz eins, des Landarbeitsgesetzes bereits gegeben, wenn eine Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion im technischen Sinn entwickelt werde, wenn auch eine Gewinnerzielung gar nicht beabsichtigt oder nicht möglich sei. Tatsächlich würden jedoch im Gegenstand land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im technischen Sinn entfaltet, weshalb das Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zu bejahen sei. Die Liegenschaft EZ. 919, KG. römisch zehn, umfasse auch forstwirtschaftliche Flächen. Bei einem Waldbesitz liege eine forstwirtschaftliche Tätigkeit auch dann vor, wenn sie zeitweise nicht in Erscheinung trete, weil naturgemäß der Zeitraum zwischen Aufforstung und Schlägerung ein längerer sei und sich die Tätigkeit inzwischen im wesentlichen auf eine Betreuung des Waldes und die Einhaltung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen beschränke. So sei eine alle ein bis zwei Jahre erfolgende Begehung des Waldes durch den Beschwerdeführer bereits als eine forstwirtschaftliche Maßnahme anzusehen.

In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Oktober 1981 heißt es, daß dagegen gemäß § 415 ASVG in Verbindung mit § 182 BSVG die Berufung zulässig sei. In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Oktober 1981 heißt es, daß dagegen gemäß Paragraph 415, ASVG in Verbindung mit Paragraph 182, BSVG die Berufung zulässig sei.

Gegen diesen Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Oktober 1981 erhob der Beschwerdeführer eine nicht eingeschränkte Berufung. Dieser wurde mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark aus seinen zutreffenden Gründen bestätigt. Zu den Berufungsausführungen wurde im angefochtenen Bescheid noch bemerkt, daß nach den in Österreich geltenden Sozialversicherungsgesetzen die Versicherungspflicht unabhängig vom Willen der Beteiligten dann eintrete, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen. Im gegenständlichen Fall sei unbestritten, daß der Beschwerdeführer Nutznießer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes sei, auf dem landwirtschaftliche Tätigkeiten im technischen Sinn vorgenommen würden. Der Einheitswert des Betriebes betrage S 59.000,--. Bei diesem Sachverhalt könne die belangte Behörde keine Veranlassung sehen, den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Oktober 1981 in irgendeiner Richtung abzuändern.

Dagegen wendet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. Nach dem Beschwerdevorbringen habe der Instanzenzug hinsichtlich der Beitragspflicht beim Landeshauptmann geendet. In diesem Punkt sei daher die belangte Behörde zur meritorischen Erledigung der Berufung nicht zuständig gewesen. Nach den Beschwerdeausführungen in der Sache selbst sei es unbestritten, daß der Beschwerdeführer Fruchtgenußberechtigter eines landwirtschaftlichen Grundstückes mit einem Einheitswert in solcher Höhe ist, der die Grenzen der Pflichtversicherung im Sinne der §§ 2 ff BSVG überschreite. Deshalb sei primär zu prüfen, ob die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliege. Damit dies zutreffe, müsse aber in einer Art und Weise verfahren werden, die an sich auf der Linie einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung liege. In diesem Zusammenhang habe die belangte Behörde lediglich die Feststellung getroffen, der Beschwerdeführer sei Nutznießer eines landwirtschaftlichen Betriebes, auf dem landwirtschaftliche Tätigkeiten im technischen Sinn vorgenommen würden. Im übrigen sei der Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark aus seinen zutreffenden Gründen bestätigt worden. Darin findet sich lediglich die Feststellung, daß der in Rede stehende Betrieb weder verpachtet noch anderweitig vergeben sei und deshalb zwangsläufig durch die Einräumung des Fruchtgenußrechtes auf Rechnung und Gefahr des Beschwerdeführers geführt werde. Der Landeshauptmann von Steiermark und die belangte Behörde hielten die mehrmalige Begehung der Liegenschaft für eine forstwirtschaftliche Maßnahme. Der Beschwerdeführer habe im Verfahren ausdrücklich vorgebracht, daß er auf seinem Grundstück - sofern er überhaupt dort weile - höchstens spazieren gehe. Nach der Rechtsprechung werde von einem längeren Zeitraum zwischen Aufforstung und Schlägerung gesprochen, währenddessen sich die Tätigkeit nur auf eine Betreuung des Waldes und Einhaltung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen beschränke. Eine zu diesen Zwecken erfolgte Begehung sei als forstwirtschaftliche Maßnahme angesehen worden. Weder aus dem Bescheid der belangten Behörde noch aus jenem des Landeshauptmannes von Steiermark lasse sich entnehmen, daß diese Voraussetzungen im Falle des Beschwerdeführers vorlägen. Richtigerweise könne in einer Begehung nur dann eine landwirtschaftliche Tätigkeit im weitesten Sinne erblickt werden, wenn sie zumindest der Kontrolle bereits früher oder gleichzeitig vorgenommener landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten im engeren Sinn diene. Die bloße Begehung (wenn auch landwirtschaftlicher) Grundstücke lasse noch keine Schlußfolgerung auf die Zwecke zu, die damit verfolgt würden, solange nicht feststehe, daß sie im Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen im technischen Sinn deren Zwecke mitverfolge, nämlich die Hervorbringung von Produkten aus land(forst)wirtschaftlichen Bodenflächen. Soweit die von der belangten Behörde durch Übernahme der Begründung des Landeshauptmannes von Steiermark festgestellte Begehung der Grundstücke durch den Beschwerdeführer als forstwirtschaftliche Maßnahmen angesehen würden, sei der angefochtene Bescheid mit einem Rechtsirrtum behaftet. Aus welchen Umständen auf eine "Bewirtschaftung (Ernte) der extensiven Obstanlagen" geschlossen worden sei, werde weder im Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark noch im angefochtenen Bescheid ausgeführt, sodaß die belangte Behörde ihrer gesetzlichen Begründungspflicht nicht entsprochen habe. Der Beschwerdeführer könne nicht ausschließen, daß Anrainer Obst von seinem Grundstück geerntet hätten. Ihm sei aus eigener Wahrnehmung darüber aber nichts bekannt, zumal er sich praktisch nie oder nur selten auf dem Grundstück aufhalte und daher von solchen Vorgängen keine Kenntnis haben könne. Auch die von der belangten Behörde übernommene Feststellung der mehrmaligen

Begehung des Grundstückes durch den Beschwerdeführer sei weder begründet noch sei dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden, zu den diesbezüglichen Beweisergebnissen Stellung zu nehmen. Dagegen wendet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. Nach dem Beschwerdevorbringen habe der Instanzenzug hinsichtlich der Beitragspflicht beim Landeshauptmann geendet. In diesem Punkt sei daher die belangte Behörde zur meritorischen Erledigung der Berufung nicht zuständig gewesen. Nach den Beschwerdeausführungen in der Sache selbst sei es unbestritten, daß der Beschwerdeführer Fruchtgenußberechtigter eines landwirtschaftlichen Grundstückes mit einem Einheitswert in solcher Höhe ist, der die Grenzen der Pflichtversicherung im Sinne der Paragraphen 2, ff BSVG überschreite. Deshalb sei primär zu prüfen, ob die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliege. Damit dies zutreffe, müsse aber in einer Art und Weise verfahren werden, die an sich auf der Linie einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung liege. In diesem Zusammenhang habe die belangte Behörde lediglich die Feststellung getroffen, der Beschwerdeführer sei Nutznießer eines landwirtschaftlichen Betriebes, auf dem landwirtschaftliche Tätigkeiten im technischen Sinn vorgenommen würden. Im übrigen sei der Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark aus seinen zutreffenden Gründen bestätigt worden. Darin findet sich lediglich die Feststellung, daß der in Rede stehende Betrieb weder verpachtet noch anderweitig vergeben sei und deshalb zwangsläufig durch die Einräumung des Fruchtgenußrechtes auf Rechnung und Gefahr des Beschwerdeführers geführt werde. Der Landeshauptmann von Steiermark und die belangte Behörde hielten die mehrmalige Begehung der Liegenschaft für eine forstwirtschaftliche Maßnahme. Der Beschwerdeführer habe im Verfahren ausdrücklich vorgebracht, daß er auf seinem Grundstück - sofern er überhaupt dort weile - höchstens spazieren gehe. Nach der Rechtsprechung werde von einem längeren Zeitraum zwischen Aufforstung und Schlägerung gesprochen, währenddessen sich die Tätigkeit nur auf eine Betreuung des Waldes und Einhaltung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen beschränke. Eine zu diesen Zwecken erfolgte Begehung sei als forstwirtschaftliche Maßnahme angesehen worden. Weder aus dem Bescheid der belangten Behörde noch aus jenem des Landeshauptmannes von Steiermark lasse sich entnehmen, daß diese Voraussetzungen im Falle des Beschwerdeführers vorlägen. Richtigerweise könne in einer Begehung nur dann eine landwirtschaftliche Tätigkeit im weitesten Sinne erblickt werden, wenn sie zumindest der Kontrolle bereits früher oder gleichzeitig vorgenommener landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten im engeren Sinn diene. Die bloße Begehung (wenn auch landwirtschaftlicher) Grundstücke lasse noch keine Schlußfolgerung auf die Zwecke zu, die damit verfolgt würden, solange nicht feststehe, daß sie im Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen im technischen Sinn deren Zwecke mitverfolge, nämlich die Hervorbringung von Produkten aus land(forst)wirtschaftlichen Bodenflächen. Soweit die von der belangten Behörde durch Übernahme der Begründung des Landeshauptmannes von Steiermark festgestellte Begehung der Grundstücke durch den Beschwerdeführer als forstwirtschaftliche Maßnahmen angesehen würden, sei der angefochtene Bescheid mit einem Rechtsirrtum behaftet. Aus welchen Umständen auf eine "Bewirtschaftung (Ernte) der extensiven Obstanlagen" geschlossen worden sei, werde weder im Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark noch im angefochtenen Bescheid ausgeführt, sodaß die belangte Behörde ihrer gesetzlichen Begründungspflicht nicht entsprochen habe. Der Beschwerdeführer könne nicht ausschließen, daß Anrainer Obst von seinem Grundstück geerntet hätten. Ihm sei aus eigener Wahrnehmung darüber aber nichts bekannt, zumal er sich praktisch nie oder nur selten auf dem Grundstück aufhalte und daher von solchen Vorgängen keine Kenntnis haben könne. Auch die von der belangten Behörde übernommene Feststellung der mehrmaligen Begehung des Grundstückes durch den Beschwerdeführer sei weder begründet noch sei dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden, zu den diesbezüglichen Beweisergebnissen Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.) Gemäß § 415 ASVG steht die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes in den (im Beschwerdefall nicht in Betracht kommenden) Fällen des § 413 Abs. 1 Z. 2 ASVG allgemein, in den Fällen des § 413 Abs. 1 Z. 1 ASVG jedoch nur zu, wenn über die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung entschieden worden ist. Nach § 182 BSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes (mit im Beschwerdefall nicht relevanten Änderungen) die Bestimmungen des 7. Teiles des ASVG, demnach auch dessen § 415. 1.) Gemäß Paragraph 415, ASVG steht die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes in den (im Beschwerdefall nicht in Betracht kommenden) Fällen des Paragraph 413, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG allgemein, in den Fällen des Paragraph 413, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG jedoch nur zu, wenn über die Versicherungspflicht oder die

Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung entschieden worden ist. Nach Paragraph 182, BSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes (mit im Beschwerdefall nicht relevanten Änderungen) die Bestimmungen des 7. Teiles des ASVG, demnach auch dessen Paragraph 415,

Nach der von der früheren abweichenden nunmehrigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht der Rechtszug an den Bundesminister für soziale Verwaltung in den Fällen des § 413 Abs. 1 Z. 1 ASVG jedenfalls nur dann zu, wenn - von der im Beschwerdefall nicht in Betracht kommenden Frage der Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung abgesehen - über die Versicherungspflicht im Spruche des Bescheides des Landeshauptmannes entschieden wurde (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 13. November 1978, Slg. N.F. Nr. 9689/A). Auch dann, wenn im Bescheid des Landeshauptmannes sowohl über die Versicherungspflicht als auch über die Beitragsfrage als Hauptfrage abgesprochen wurde, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Entscheidung über die Beitragsfrage nicht zuständig (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 12. Mai 1980, Slg. N.F. Nr. 10.121/A). Nach dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 21. Mai 1968, Slg. N.F. Nr. 7357/A, erfaßt der in den §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 2 lit. b VwGG 1965 gebrauchte Begriff "Unzuständigkeit der belangten Behörde" auch die Fälle, in denen die Behörde zwar als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Behandlung eines Rechtsmittels berufen wäre, dieses aber (wegen Abschneidung des Instanzenzuges) meritorisch nicht erledigen darf. Ihre Zuständigkeit reicht nur insoweit, das Rechtsmittel wegen dessen Unzulässigkeit zurückzuweisen. Nach der von der früheren abweichenden nunmehrigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht der Rechtszug an den Bundesminister für soziale Verwaltung in den Fällen des Paragraph 413, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG jedenfalls nur dann zu, wenn - von der im Beschwerdefall nicht in Betracht kommenden Frage der Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung abgesehen - über die Versicherungspflicht im Spruche des Bescheides des Landeshauptmannes entschieden wurde vergleiche , das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 13. November 1978, Slg. N.F. Nr. 9689/A). Auch dann, wenn im Bescheid des Landeshauptmannes sowohl über die Versicherungspflicht als auch über die Beitragsfrage als Hauptfrage abgesprochen wurde, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Entscheidung über die Beitragsfrage nicht zuständig vergleiche , das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 12. Mai 1980, Slg. N.F. Nr. 10.121/A). Nach dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 21. Mai 1968, Slg. N.F. Nr. 7357/A, erfaßt der in den Paragraphen 41, Absatz eins und 42 Absatz 2, Litera b, VwGG 1965 gebrauchte Begriff "Unzuständigkeit der belangten Behörde" auch die Fälle, in denen die Behörde zwar als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Behandlung eines Rechtsmittels berufen wäre, dieses aber (wegen Abschneidung des Instanzenzuges) meritorisch nicht erledigen darf. Ihre Zuständigkeit reicht nur insoweit, das Rechtsmittel wegen dessen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Im Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 wurde nicht nur festgestellt, daß für den Beschwerdeführer Pflichtversicherung in der (landwirtschaftlichen) Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung bestehe, sondern auch ausgesprochen, daß für diese Versicherungen Beiträge zu entrichten seien. Der Einspruch des Beschwerdeführers richtete sich gegen beide Teile dieses Bescheides. Der Landeshauptmann von Steiermark entschied daher auch über die Beitragspflicht. Die Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark war nicht auf die Versicherungspflicht eingeschränkt. Da die belangte Behörde dieser Berufung zur Gänze keine Folge gab, statt sie im Umfang der Beitragspflicht mangels Zuständigkeit zurückzuweisen, hat sie eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukam. Der angefochtene Bescheid war daher insoweit wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

2.) Dem Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 ist kein Hinweis zu entnehmen, daß sie in der Frage der Versicherungspflicht etwa nur über den Zeitraum bis zur Erlassung dieses Bescheides absprechen wollte. Daher beschränkt sich auch der im Instanzenzug ergangene, nunmehr angefochtene Bescheid der belangten Behörde nicht nur auf die im Spruch des Bescheides der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 28. Jänner 1981 genannten Zeiten, sondern spricht hinsichtlich der strittigen Versicherungspflicht über den Zeitraum bis zu seiner Erlassung ab. Bezüglich der Versicherungspflicht ist demnach von den im Beurteilungszeitraum in Geltung gestandenen einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Sozialversicherungsgesetzes auszugehen.

In allen diesen in Betracht kommenden und vom Landeshauptmann von Steiermark in seinem Bescheid zitierten Gesetzesstellen ist die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren strittige Voraussetzung für die Pflichtversicherung normiert, daß nämlich natürliche Personen auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, führen. In allen diesen in Betracht kommenden und vom Landeshauptmann von Steiermark in seinem Bescheid zitierten Gesetzesstellen ist die im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren strittige Voraussetzung für die Pflichtversicherung normiert, daß nämlich natürliche Personen auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, Bundesgesetzblatt, Nr. 140, führen.

Gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz des Landarbeitsgesetzes, in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 782/74, sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft u.a. Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Nach § 5 Abs. 2 zweiter Satz des Landarbeitsgesetzes zählen in diesem Rahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte ...Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, erster Satz des Landarbeitsgesetzes, in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 782/74, sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft u.a. Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Nach Paragraph 5, Absatz 2, zweiter Satz des Landarbeitsgesetzes zählen in diesem Rahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte ...

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 26. März 1982, Zl. 81/08/0175, unter Zitierung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes den Begriff der forstwirtschaftlichen Betätigung dargelegt und insbesondere eingehend erörtert, welche Merkmale vorliegen müssen, damit von einem Betrieb im Sinne des Sozialversicherungsrechtes gesprochen werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof hält auch im vorliegenden Fall an den im erwähnten Erkenntnis dargelegten Grundsätzen fest.

Darnach ist es in jedem Fall entscheidend, obtatsächlich bereits Handlungen gesetzt wurden, die sich als eine land(forst) wirtschaftliche Nutzung darstellen oder zumindest eine Prognoseentscheidung rechtfertigen, daß aus den Erträgen künftig wirtschaftlicher Nutzen gezogen werde. Es kommt also auf die vollzogene tatsächliche Nutzung oder zumindest auf die im Hinblick auf künftige Erträge tatsächlich gesetzten Bewirtschaftungshandlungen an.

Die belangte Behörde erblickte - durch Übernahme der Entscheidungsgründe des Landeshauptmannes von Steiermark - in zwei Momenten Hinweise der erwähnten Art auf die betrieblichland(forst)wirtschaftliche Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft durch den Beschwerdeführer. Zum einen wird die mehrmalige Begehung dieser Liegenschaft pro Jahr angenommen, zum anderen eine Ernte der extensiven Obstanlagen.

Eine mehrmalige Begehung der Liegenschaft pro Jahr ist für sich allein noch kein Indiz für eine betriebliche Nutzung. Dies in der vorliegenden Angelegenheit umsomehr deswegen, weil der Beschwerdeführer insbesondere in seinem Einspruch gegen den Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern erklärt, sich weder dauernd noch zeitweise in Österreich aufzuhalten. Weder der Landeshauptmann noch die belangte Behörde zeigten in der Begründung ihrer Bescheide entgegen der ihnen im § 60 AVG 1950 auferlegten Verpflichtung die maßgebenden Erwägungen für ihre Sachverhaltsannahme auf, daß der Beschwerdeführer mehrmals pro Jahr die Liegenschaft begehe und dies zum Zwecke einer betrieblichen Nutzung. Eine mehrmalige Begehung der Liegenschaft pro Jahr ist für sich allein noch kein Indiz für eine betriebliche Nutzung. Dies in der vorliegenden Angelegenheit umsomehr deswegen, weil der Beschwerdeführer insbesondere in seinem Einspruch gegen den Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der Bauern erklärt, sich weder dauernd noch zeitweise in Österreich aufzuhalten. Weder der Landeshauptmann noch die belangte Behörde zeigten in der Begründung ihrer Bescheide entgegen der ihnen im Paragraph 60, AVG 1950 auferlegten Verpflichtung die maßgebenden Erwägungen für ihre Sachverhaltsannahme auf, daß der Beschwerdeführer mehrmals pro Jahr die Liegenschaft begehe und dies zum Zwecke einer betrieblichen Nutzung.

Außerdem unterließen es der Landeshauptmann von Steiermark sowie die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides die Beweisergebnisse konkret anzuführen, aus denen sie schlüssig eine dem Beschwerdeführer zuzurechnende Ernte "der extensiven Obstanlagen" als eine Bewirtschaftsmaßnahme im ausschlaggebenden Sinn annehmen kann.

Die gegen das Gebot des § 60 AVG 1950 verstoßende Begründung des angefochtenen Bescheides hat aber zur Folge, daß der Beschwerdeführer über die von der belangten Behörde angestellten Erwägungen nicht unterrichtet wurde. Diese Begründungslücke hindert auch den Verwaltungsgerichtshof an der seiner Kontrollaufgabe entsprechenden Nachprüfung des angefochtenen Bescheides auf die Gesetzmäßigkeit seines Inhaltes. Der unterlaufene Verfahrensmangel ist daher als wesentlich anzusehen (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 17. Mai 1984, Zl. 83/08/0022). Die gegen das Gebot des Paragraph 60, AVG 1950 verstoßende Begründung des angefochtenen Bescheides hat aber zur Folge, daß der Beschwerdeführer über die von der belangten Behörde angestellten Erwägungen nicht unterrichtet

wurde. Diese Begründungslücke hindert auch den Verwaltungsgerichtshof an der seiner Kontrollaufgabe entsprechenden Nachprüfung des angefochtenen Bescheides auf die Gesetzmäßigkeit seines Inhaltes. Der unterlaufene Verfahrensmangel ist daher als wesentlich anzusehen vergleiche , u.a. das Erkenntnis vom 17. Mai 1984, Zl. 83/08/0022).

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich, daß der angefochtene Bescheid, insoweit mit ihm über die Versicherungspflicht abgesprochen wurde, mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften behaftet ist. Er war daher in diesem Umfang gemäß § 42 Abs. 2 lit. c Z. 3 VwGG 1965 aufzuheben. Aus den dargelegten Gründen ergibt sich, daß der angefochtene Bescheid, insoweit mit ihm über die Versicherungspflicht abgesprochen wurde, mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften behaftet ist. Er war daher in diesem Umfang gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, Ziffer 3, VwGG 1965 aufzuheben.

Ad 1.) und 2.) Von der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 lit. b und c VwGG 1965 abgesehen werden. Ad 1.) und 2.) Von der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Litera b und c VwGG 1965 abgesehen werden.

Soweit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, verwiesen. Soweit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, verwiesen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG 1965, insbesondere auf dessen § 50, in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG 1965, insbesondere auf dessen Paragraph 50,, in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, Bundesgesetzblatt , Nr. 221.

Wien, am 20. September 1984

Schlagworte

Allgemein Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1982080087.X00

Im RIS seit

14.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at